

Überblick Jugendschutzgesetz

erlaubt
 verboten
 mit erziehungsbeauftragter Person erlaubt

		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs oder ähnlichen Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disco			bis 24 Uhr
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Glücksspielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund))			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltingen Erzeugnissen, Zigaretten /E-Sishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (z.B. Kinovorstellungen) Nur nach Freigabekennzeichnung des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: Filme ab „12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			